

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. 13 - GE / 19
Datum: 25. März 1999
Verteilt

ohne Ref

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2311	Datum
-	WP-GSt	Mag Hoschek	FAX	2532	23.03.99

Betreff:

Kartellgesetznovelle 2000

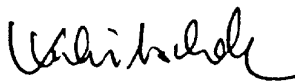
Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:


Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:
iA


Mag Maria Kubitschek

Beilage

Die Bundesarbeitskammer erklärt sich grundsätzlich mit diesen im Rahmen der Novellierung vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Insbesondere die Punkte 1-3 sowie 6 werden seitens der Bundesarbeitskammer ausdrücklich begrüßt.

Zu den weiteren Änderungen erlaubt sich die Bundesarbeitskammer folgende Anmerkungen:

➤ **Verkauf unter dem Einstandspreis**

Zu der ausdrücklichen Regelung, daß der Verkauf unter dem Einstandspreis als Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung gilt, möchte die Bundesarbeitskammer anmerken, daß bei den betroffenen KMUs dadurch wohl zu hohe Erwartungen erweckt werden. Die Praxis wird zeigen, inwiefern diese Regelung auch den erwarteten Erfolg bringt.

➤ **"Geringfügige" Erhöhung der Aufgriffsschwellen für anzeige- und anmeldebedürftige Zusammenschlüsse**

Bei den anzeigepflichtigen Zusammenschlüssen wird der Schwellenwert von 150 Mio S auf 210 Mio S (15 Mio Euro) angehoben werden. Dies entspricht einer Steigerung von annähernd 30 % und kann nicht als geringfügig bezeichnet werden. Ebenso beträgt die Schwellenwertsteigerung bei den anmeldepflichtigen Zusammenschlüssen ca 17 %. Die Bundesarbeitskammer regt daher an, die Schwellenwerte mit 182 Mio S (13 Mio Euro) bzw 3,85 Mrd S (bzw 275 Mio Euro) anzusetzen.

Abschließend stellt die Bundesarbeitskammer fest, daß mit der vorliegenden Novelle wichtige Anliegen der österreichischen Wettbewerbspolitik umgesetzt wurden. Trotzdem muß angemerkt werden, daß mit den seitens der Bundesarbeitskammer vorgebrachten, von der Novelle aber nicht erfaßten Anliegen zentrale Punkte nicht verwirklicht werden.

Da für eine umfassende Novelle des Kartellgesetzes, wie sie die Bundesarbeitskammer vorgeschlagen hat, ein längerer Verhandlungszeitraum vorausgeplant werden muß,

erwartet die Bundesarbeitskammer seitens des Bundesministeriums für Justiz eine weitere Initiative zur Aufnahme von Gesprächen bereits in naher Zukunft. Insbesondere stellen

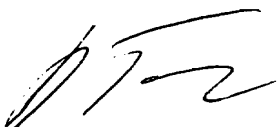
- ♦ die Umstellung der Kartellgesetzgebung auf ein allgemeines Verbotssprinzip nach dem Vorbild des EG-Wettbewerbsrechts,
- ♦ das gänzliche Verbot von unverbindlichen Verbandsempfehlungen soweit sie sich auf Preisempfehlungen stützen,
- ♦ die Reduzierung der Ausnahmen von Kartelltatbeständen,
- ♦ sowie die Verbesserung des Zusammenwirkens von Kartellgesetz und EG-Wettbewerbsrecht

wesentliche Eckpunkte für eine effektive Wettbewerbspolitik dar. Die Bundesarbeitskammer möchte darüber hinaus darauf hinweisen, daß die unbefristete Besetzung der Vorsitzenden des Paritätischen Kartellausschusses nicht mehr zeitgemäß erscheint und regt an, eine der "Übernahmekommission" entsprechende Regelung aufzunehmen (fünfjährige Befristung mit der Möglichkeit zur Wiederbestellung). Weiters wäre im KartG vorzusehen, daß der Paritätische Ausschuß zwingend eine Geschäftsordnung beschließen müßte.

Aufgrund der globalen wirtschaftlichen Verflechtung wird es künftig für die Wettbewerbsbehörden der einzelnen Staaten zunehmend schwieriger, eine effektive Kontrolle über weltweit agierende Kartelle bzw Groß-Fusionen vorzunehmen. Die Bundesarbeitskammer unterstützt daher jede Forderung nach der Einrichtung eines Wettbewerbsamtes für weltweite kartellrechtsrelevante Sachverhalte.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

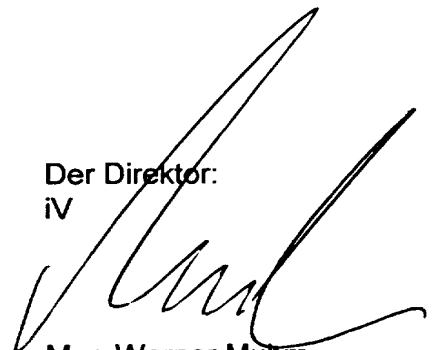


Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iV



Mag Werner Muhm